

SATZUNG

über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Friesoythe

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 09.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

eingearbeitet sind:

- *die 1. Satzungsänderung vom 19.03.1990; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1989*
- *die 2. Satzungsänderung vom 30.09.1991; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1991*
- *die 3. Satzungsänderung vom 18.12.1996; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1995*

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Friesoythe wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung ein Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleininleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	4,80 DM
ab 01. Januar 1982	7,20 DM
ab 01. Januar 1983	9,60 DM
ab 01. Januar 1984	12,00 DM
ab 01. Januar 1985	14,40 DM
ab 01. Januar 1986	16,00 DM
ab 01. Januar 1989	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM (= 17,90 €)

im Jahr.

- (3) Die Stadt erteilt von den Bestimmungen der Abwasserabgabensatzung eine Befreiung, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist. Die Befreiung wird von Amts wegen erteilt, wenn der Landkreis Cloppenburg, der für die Prüfung der Kleinkläranlagen zuständig ist, entschieden und mitgeteilt hat, ob die Kleinkläranlagen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Abgabebescheid ein anderer Fälligkeitstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9 Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Friesoythe, den 9. Dezember 1981

Stadt Friesoythe

gez. Unterschrift
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung genehmige ich gemäß § 6 Abs. 3 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung v. 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. Seite 385) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes v. 08.02.1973 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325).

Cloppenburg, den 10. Dezember 1981

Landkreis Cloppenburg

Der Oberkreisdirektor

Rausch

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Friesoythe, den 10. Dezember 1981

Stadt Friesoythe

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Schulte

eingearbeitet sind:

- die **1. Satzungsänderung** vom 19.03.1990; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1989
- die **2. Satzungsänderung** vom 30.09.1991; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1991
- die **3. Satzungsänderung** vom 18.12.1996; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1995